

Allgemeine Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

Unsere Allgemeinen Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird. Von diesen Bedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an. Die Entgegennahme von Leistungen und Lieferungen gilt als Anerkennung der Geltung dieser Bedingungen.

2. Vertragsabschluss

Die unseren Angeboten beigefügten Unterlagen, wie z.B. Entwürfe, Probeabzüge etc. sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet, nur annähernd maßgebend. Angebote unseres Hauses sind, wenn nicht anders vereinbart, bis zwei Wochen ab Angebotsabgabe verbindlich. An einen Auftrag sind wir erst gebunden, wenn er von uns schriftlich bestätigt worden ist. Der Besteller ist auf unser Verlangen hin verpflichtet, die schriftliche Bestätigung seines Auftrages durch uns seinerseits schriftlich zu bestätigen. Gibt der Besteller diese Erklärung nicht binnen zehn Werktagen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung bei ihm ab, sind wir nicht mehr an den Auftrag gebunden.

3. Urheberrechte, Geheimhaltung, Referenznennung

Wir behalten uns alle Rechte an Entwürfen, Skizzen, Zeichnungen und Angebotsunterlagen vor. Der Besteller erwirbt am Gegenstand unserer Leistung nur insoweit ein Nutzungsrecht im Sinne des Urheberrechtes, wie dies dem Zweck des konkreten Auftrages entspricht. Unterlagen, die vom Besteller als vertraulich bezeichnet worden sind, werden wir nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich machen. Wir sind jedoch berechtigt, derartige Unterlagen unter Vereinbarung von Vertraulichkeit an unsere Erfüllungsgehilfen weiterzugeben. Wir sind berechtigt, unsere Tätigkeit für den Besteller Dritten gegenüber als Tätigkeitsreferenz zu benennen. Wir sind weiter berechtigt, unsere Firmenzeichen und/oder eine Information über unsere Herstellungsleistung nach Maßgabe entsprechender Übung oder Vorschriften und nach Maßgabe des gegebenen Raumes auf unseren Lieferungen anzubringen.

4. Lieferung, Leistung

Für den Umfang unserer Lieferungen bzw. Leistungen ist unser schriftliches Angebot bzw. unsere vom Kunden bestätigte Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Lieferfristen und -termine stellen stets bestmögliche Angaben dar, sind aber generell unverbindlich. Wir sind bei sämtlichen Bestellungen in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Die von uns gelieferte Auflage darf eine Mehr- oder Mindermenge von bis zu 5 %, bei Mehrfarbdrucken oder besonders schwierigen bzw. aufwendigen Aufträgen bis zu 10 %, zur vereinbarten Menge ausmachen. Sofern eine Lieferung bzw. Leistung auf Abruf vereinbart ist, hat der Besteller innerhalb angemessener Frist, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Vereinbarung des Abrufauftrages, die gesamte geordnete Leistung abzunehmen. Wir sind am Ende dieser Abbruffrist berechtigt, den gesamten Auftrag Zug um Zug gegen Bereitstellung der insgesamt bestellten Ware beim Besteller abzurechnen. Wird die Lieferung bzw. Leistung durch Maßnahmen höherer Gewalt, wie z.B. Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen oder sonstige Ereignisse im In- und Ausland, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so verlängert sich die Leistungsfrist angemessen um die Dauer der Beeinträchtigung und deren Nachwirkungen. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Unterlieferanten eintreten. Soweit das Ereignis höherer Gewalt dauerhafte Unmöglichkeit der Leistung zur Folge hat, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gründe höherer Gewalt sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie ohne unser Verschulden während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen unseren Kunden unverzüglich mitteilen. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht mit deren Übergabe zum Versand auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Befindet sich der Besteller im Annahmeverzug oder wird der Versand der Lieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so können wir, beginnend mit der Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung der Ware bzw. der von uns bereitgestellten Materialien entstehenden Kosten berechnen. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über diese Gegenstände zu verfügen und den Vertrag anschließend mit angemessener verlängerter Leistungsfrist zu erfüllen.

5. Vorgaben und Bestellungen des Bestellers, Korrekturabzüge

Überlässt uns der Besteller zur Erbringung unserer Leistung Daten, so haftet er für deren Eignung und Mangelfreiheit. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber diese Daten von Dritter Seite zur Verfügung erhalten hat. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diese Datensätze auf verborgene Mängel oder auf ihre Eignung zur Erbringung unserer Leistung zu untersuchen. Soweit nicht anders vereinbart, übernehmen wir – unbeschadet unserer Pflicht zum Hinweis auf offensichtliche Fehler – keinerlei Verpflichtung zur Erteilung von Rat oder Auskunft im Hinblick auf Eignung und Qualität dieser Datensätze. Für Satz- oder Schreibfehler haftet der Auftraggeber. Korrekturen werden nach Weisung des Auftraggebers ausgeführt und nach Aufwand abgerechnet. Erteilen wir dennoch Auskunft oder Ratschläge in dieser Hinsicht, so erfolgt dies stets außerhalb vertraglicher oder vorvertraglicher Beziehungen. Es gilt § 675 Abs. 2 BGB. Wir bewahren Druckvorlagen und Filme nur als Belege für unsere Tätigkeit und in der Regel nur für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfristen auf. Wünscht der Besteller eine Rückgabe dieser Vorlagen, so hat er dies bis zum Abschluss des Auftrages mitzuteilen. Erreicht uns keine solche Mitteilung, so sind wir berechtigt, die Vorlagen nach unserer Wahl zu entsorgen oder sie dem Besteller zur Verfügung zu stellen. Wünscht der Besteller, dass wir solche Vorlagen und Belege auch zur späteren Verwendung durch den Besteller aufbewahren, so ist hierüber ein gesonderter Aufbewahrungsvertrag mit uns zu schließen. Wir sind berechtigt, dem Besteller vor endgültiger Erbringung unserer Leistung Korrekturabzüge zur Überprüfung zu übermitteln. Benennt uns der Besteller nicht binnen angemessener kurzer Frist Abweichungen dieser Korrekturabzüge von der vereinbarten Leistung, so gelten die Korrekturabzüge als Grundlage unserer endgültigen Leistungserbringung als genehmigt. Außer sich der Besteller während der von uns bei Übersendung des Korrekturabzuges angegebene, angemessene Frist nicht, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die endgültige Leistung zu erbringen oder nach abzuwarten. Warten wir die Äußerung des Bestellers ab, so geraten wir hierdurch nicht in Leistungsverzug. Für die Kosten der Umsetzung von Änderungswünschen des Bestellers, die von der ursprünglich vereinbarten Leistung abweichen, gilt die Regelung in Ziffer 9 Absatz 2 dieser Allgemeinen Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen. Durch die Umsetzung solcher Änderungswünsche verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Digitale Druckmuster (Digital-Proofs) sind nicht zu 100% farberbindlich. Wir räumen dem Besteller die Gelegenheit ein, am Andruckvorgang teilzunehmen und die Übereinstimmung der vereinbarten Leistung mit den Farben des endgültigen Leistungsergebnisses zu überprüfen. Unterlässt der Besteller diese Teilnahme am Andruck, so gelten Farbabweichungen innerhalb des branchenüblichen Toleranzbereiches als genehmigt.

6. Abnahme

Schulden wir im Rahmen des jeweiligen Auftrages die Erbringung von Werkleistungen, so ist der Besteller innerhalb von fünf Werktagen ab Lieferung bzw. Anzeige der Abnahmefähigkeit zur Abnahme unserer Leistung verpflichtet. Aufgrund unwesentlicher Mängel unserer Werkleistung kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, sofern wir unsere Pflicht zur Beseitigung des jeweiligen Mangels schriftlich anerkennen. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt unsere Leistung nach Ablauf von zwei Wochen seit der Anzeige ihrer Beendigung als abgenommen. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller die Geltendmachung eines bestimmten Mangels nicht schriftlich vorbehalten hat. Ohne Rücksicht auf einen derartigen Vorbehalt bleibt die Vergütung in vollem Umfang fällig.

7. Gewährleistung

Besondere Eigenschaften für unsere Lieferungen und Leistungen sagen wir grundsätzlich nicht zu, es sei denn, dass sich ein entsprechender schriftlicher Vermerk auf unserem Angebotsschreiben oder der Auftragsbestätigung befindet. Für Mängel der Lieferung bzw. Leistung übernehmen wir innerhalb der gesetzlichen Frist infolge eines von dem Gefahrübergang liegenden Umstandes Gewährleistung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen: Offensichtliche Mängel der gelieferten Waren bzw. der von uns ausgeführten Werkleistungen sind vom Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Tagen ab Erhalt der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung zu rügen. Abweichungen in der Beschaffenheit des von uns bereitgestellten Papiers stellen dann keinen Mangel dar, wenn sie in den Lieferbedingungen der Papier- und Pappenindustrie für zulässig erklärt worden sind oder sonst dem üblichen Maße entsprechen oder soweit sie auf drucktechnischen Unterschieden zwischen Andruck und Auflage beruhen. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farbe, für Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung, Kaschierung u.s.w. haften wir nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren. Gewährleistungsrechte wegen Mängel eines Teiles der Lieferung können nur hinsichtlich dieses Teiles ausgeübt werden. Im Falle der Gewährleistung kann der Besteller zunächst nur Nachlieferung bzw. Nachbesserung verlangen. Wir sind berechtigt, zunächst zwei Versuche der Nachlieferung/Nachbesserung zu unternehmen. Misslingt die Nachbesserung/Nachlieferung oder wird sie nicht in angemessener Frist erbracht oder wird sie verweigert, so ist der Besteller zur Herabsetzung der Vergütung oder zur Wandlung des Vertrages berechtigt. Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere eine Haftung auf Schadensersatz, übernehmen wir nicht. Eine Haftung für Folgeschäden/Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für Schäden aufgrund ungeeigneter bzw. unsachgemäßer Behandlung unserer Leistung durch den Besteller oder Dritte übernehmen wir keine Haftung. Zur Durchführung notwendiger Ausbesserungs-, Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsarbeiten ist uns angemessene Gelegenheit zu geben.

8. Verpackung

Kosten für Verpackung und Kosten für die Entsorgung von Verpackungsmaterialien fallen dem Besteller zur Last. Die Rücknahme von Verpackungen erfolgt nur, wenn wir dazu gesetzlich verpflichtet sind.

9. Verpackungsaufdruck, Labels und EAN-Codes

Die Kennzeichnung auf den Verpackungskartons oder Paletten wird in der Regel nach Vorgaben des Kunden erstellt bzw. liegt im Ermessen unseres Hauses, sofern keine besonderen Angaben erfolgen oder Vereinbarungen getroffen sind. Grundsätzlich ist der Auftraggeber verpflichtet, die Druckerzeugnisse vor Weiterverarbeitung, Übergabe oder Schlusskonfektion an Dritte auf Richtigkeit zu prüfen sowie den Inhalt der Kartons auf Richtigkeit/Korrektheit zu überprüfen. Eine Haftung für Folgeschäden, Vermögensschäden oder gar Personenschäden ist ausgeschlossen. EAN-Codes werden nach Angaben des Kunden erstellt. Vor Drucklegung hat der Kunde den EAN-Code auf Korrektheit zu prüfen. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Druckerzeugnisse vor Weiterverarbeitung, Verpackung oder sonstiger Verwertung auf Korrektheit zu prüfen. Im Falle der Gewährleistung kann der Besteller nur Nachlieferung bzw. Nachbesserung der von uns erbrachten Leistung verlangen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere Haftung auf Schadensersatz, übernehmen wir nicht. Eine Haftung für Folgeschäden, Vermögensschäden oder gar Personenschäden ist ausgeschlossen.

10. Preise, Korrekturen

Preise verstehen sich stets „ab Werk“ (EXW Incoterms 2000). Satzfehler, die der Auftragnehmer verursacht hat, werden kostenlos berichtigt. Änderungen, die durch Unleserlichkeit des Manuskriptes begründet sind, Änderungswünsche des Bestellers und Autorkorrekturen werden nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit zusätzlich zum vereinbarten Leistungspreis berechnet.

11. Zahlung

Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Zahlung innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum wird ein Skonto von 2 % gewährt. Zahlung durch Wechsel ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur zahlungshalber. Diskont, Spesen, Wechselsteuer und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers; sie sind sofort fällig. Bei Zahlung durch Check gilt nicht der Zugang des Schecks, sondern erst seine Einlösung als Zahlung. Der Besteller befindet sich auch ohne Ausspruch einer Mahnung in Zahlungsverzug, sobald der Zahlungstermin laut Rechnung überschritten wird. Für jede Woche des Zahlungsverzuges hat der Besteller pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 1 % des Preises der bestellten Gesamtlieferung, insgesamt jedoch maximal 10 %, zu bezahlen. Weitere Ansprüche wegen Verzugschadens bleiben unberührt. Die Entgegennahme einer Zahlung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche aus Zahlungsverzug. Ist eine Bezahlung per Lastschrift vereinbart, so sind wir berechtigt, bei nicht eingelosten Lastschriften alle damit verbundenen Kosten zu berechnen. Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen unseres Unternehmens sind nicht berechtigt, Zahlungen mit befreiender Wirkung gegen uns entgegenzunehmen, sofern sie nicht über eine entsprechende schriftliche Vollmacht verfügen. Gegen unseren Vergütungsanspruch kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes im Übrigen nur befugt, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.

12. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns an den von uns gelieferten Waren das Eigentum vor, bis keine aus der Bestellung/dem Auftrag entstandenen Forderungen mehr bestehen. Über diesen einfachen Eigentumsvorbehalt hinaus erwirbt der Besteller erst dann Eigentum an den Leistungsgegenständen, wenn alle aus unseren Geschäftsbeziehungen zum Besteller bestehenden Forderungen unseres Hauses ausgeglichen sind (erweiterter Vorbehalt). Bei Scheck- oder Wechselzahlungen des Bestellers besteht die aus der Bestellung und Lieferung entstandene Forderung solange fort, bis der Wechsel oder der Scheck vom Besteller endgültig eingelöst worden ist. Der erweiterte Vorbehalt gilt jeweils für den Saldo, wenn die Forderungen in ein Kontokorrent eingestellt werden. Be- oder verarbeitet der Besteller die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware, so erfolgt die Be- oder Verarbeitung für uns in der Weise, dass wir an der neuen Sache Miteigentum mit dem Anteil erwerben, der unserem Lieferpreis im Verhältnis zum gesamten Verkaufswert der neuen Sache entspricht. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis unseres Lieferpreises der Vorbehaltsware zu dem Verkaufswert der neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung zu. Diese Verarbeitungsklausel setzt sich fort an allen Forderungen, die der Besteller durch den Weiterverkauf der dieser Verarbeitungsklausel unterliegenden Sachen künftig erwirbt. Der Besteller tritt die aus dem Weiterverkauf dieser Sache entstehenden Forderungen bis zur Höhe unserer Zahlungsansprüche an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Waren untrennbar verbunden, vermisch oder vermischt, erwerben wir Miteigentum an der gesamten Menge in Höhe des Wertanteils unserer Lieferung, §§ 947, 948 BGB. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so übertrifft er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis unseres Lieferpreises der Vorbehaltsware zu dem Verkaufswert der neu hergestellten Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Wir nehmen diese Übertragung an. Der Besteller hat in diesem Fall die in unserem Miteigentum stehende Ware unentgeltlich zu verwahren. Entsteht durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Eigentum eines Dritten an der von uns gelieferten Ware, so tritt uns der Besteller bereits jetzt seine Forderungen gegen diesen Dritten in Höhe unserer Zahlungsansprüche gegen den Besteller ab. Wir erklären bereits jetzt die Annahme dieser Abtretung. Der Eigentumsvorbehalt wird verlängert auf alle Forderungen des Bestellers, die dieser aus dem Weiterverkauf der gelieferten Waren oder aus dem Weiterverkauf der neu hergestellten Waren erwirbt. Die Forderungen werden uns in Höhe des offenstehenden Rechnungsbetrages abgetreten. Der Besteller tritt diese künftigen Forderungen sicherheitshalber zum Zeitpunkt der Entstehung ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. der neu hergestellten Ware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass seine Kaufpreis- bzw. Werklöhnerforderung gemäß vorstehenden Bestimmungen auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen ist der Besteller nicht berechtigt. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Unsere Sicherungsrechte hindern den Besteller nicht, über uns gehörige Gegenstände oder uns sicherungshalber abgetretene Forderungen im normalen Geschäftsbetrieb zu verfügen. Ein normaler Geschäftsbetrieb liegt nicht mehr vor, wenn der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns einen Monat nach Verzugsbeginn in Rückstand kommt, Wechsel bei ihm protestiert werden, die Zahlungseinstellung erfolgt oder ein Konkursantrag gestellt wird. In diesem Fall ist der Besteller auf unser Verlangen hin verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretungen bekanntzugeben, den Einzug der Forderungen zu unterlassen und den Einzug durch uns zuzulassen. Auf unser Verlangen hin ist der Besteller ferner verpflichtet, uns auf erstes Anfordern die Adressen seiner Drittbesteller bekanntzugeben. Liegt kein normaler Geschäftsverkehr mehr vor, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen. In einer solchen Zurücknahme, in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie in der Pfändung des Liefergegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, soweit gesetzlich zulässig. Sonstige Sicherungsrechte unseres Unternehmens bleiben unberührt.

13. Haftung

Für den Verlust von Druckvorlagen und Filmen haften wir nur in Höhe des jeweiligen Materialwertes, eine Haftung für Folgeschäden aus dem Verlust dieser Gegenstände ist ausgeschlossen. Überlässt der Besteller uns als Grundlage unserer Leistung Daten, so wird die Haftung für Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprsprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Besteller vor Anlieferung an uns eingetreten wäre.

14. Freistellung von Rechten Dritter

Der Besteller stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der vom Besteller vorgegebenen Inhalte unserer Leistung gegen uns erheben.

15. Kündigungsfrist für Periodika

Die Laufzeit von Verträgen über regelmäßig wiederkehrende Aufträge (Periodika) oder über wiederkehrende Lieferungen und Leistungen verlängert sich nach Ablauf jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine Seite den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Laufzeit kündigt.

16. Schlussbestimmungen

Erfüllungs- und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Pfullingen, soweit der Besteller Volkamann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Für die vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.